

# Stellungnahme des Vereins Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V. zu Änderungsanträgen der Fraktionen CDU/CSU und SPD, Ausschussdrucksache 16(14)0527,

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Stuttgart, 30.04.2009

1.) Zu Artikel 15 Nr. 10a - neu - (Zuweisungen für geschlossene Betriebskrankenkassen)

### A) Beabsichtigte Neuregelung

Für Betriebskrankenkassen, bei denen der Arbeitgeber die Personalkosten trägt, überträgt die vorgesehene Neuregelung die bereits in § 46 Abs. 3 Satz 5 SGB XI vorgesehene Weiterleitung der von der Pflegekasse der Krankenkasse erstatteten personellen Verwaltungskosten an den Arbeitgeber sinngemäß auf die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Dabei stellt die Neuregelung auf einen Wert in Höhe von 70 v. H. der Zuweisung für Verwaltungskosten ab. Trägt der Arbeitgeber die Personalkosten der geschlossenen Betriebskrankenkasse nur anteilig, reduziert sich der weiterzuleitende Anteil entsprechend.

### B) Stellungnahme

Die vorgeschlagene Regelung ist sinnvoll, sachgerecht und entspricht auch in der Höhe weitgehend dem tatsächlichen Verhältnis zwischen Personal- und Sachaufwand bei geschlossenen Betriebskrankenkassen.

### C) Empfehlung

Der Verein BKKiU e.V. empfiehlt daher, den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD in das Gesetz aufzunehmen.

Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V.

Mercedes Straße 136, 70546 Stuttgart - Telefon (0711) 17 – 59582 - <a href="www.bkkimunternehmen.de">www.bkkimunternehmen.de</a>
Vorstand: Jürgen Brennenstuhl, Daimler BKK (Vorsitzender) – Thomas Quell, BKK Beiersdorf –
Jürgen Schneider, BKK Wieland Werke – Manfred Schulz, BKK BMW – Stefan Sellinger, BKK Merck

# 2.) Änderungs-/Ergänzungsantrag zu Artikel 15:

In Artikel 15 wird nach Nummer 10 folgende Nummer neu eingefügt:

Änderung zu § 266 SGB V; Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.

In § 266 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Dabei sind Unterschiede bei der Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes auszugleichen."

### Begründung:

Die Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes ist eine objektive Risikokomponente, für die Krankenkassen heute eine Zuweisung nur nach den Berechnungsfaktoren Alter und Geschlecht erhalten. Dies war unter dem Hintergrund kassenindividueller Beitragssatzkalkulationen gerade noch vertretbar, hängt das Krankengeld allein von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitgliedes ab. Aus Sicht der BKK im Unternehmen war aber auch diese bisherige Systematik eine nicht sachgerechte Lösung, musste jedoch hingenommen werden, weil der "Finanzkraftausgleich" nicht vollständig war.

Die Krankenkassen erhalten auch ab 2009 weiterhin eine Zuweisung für Krankengeld in Höhe der standardisierten Krankengeldausgaben.

Die grundsätzliche Systematik des RSA ist die Zuteilung von Durchschnittswerten mit der Begründung, dass die Leistungen gemanaged werden können, somit von der Krankenkasse Einfluss auf die Inanspruchnahme (durch Fallmanagement und präventive Leistungen) und auf den Preis (durch Verträge) genommen werden kann. Dies ist beim Krankengeld nur in Bezug auf die Inanspruchnahme systemgerecht. Denn beim Krankengeld handelt es sich um einen Anspruch auf eine Geldleistung und nicht um eine Sachleistung, die unterschiedliche Preise haben kann.

Die bisherige Standardisierung sieht unter der Systematik des Risikostrukturausgleichs keine Berücksichtigung der individuellen Verdienstkomponente vor; dies ist systemwidrig (vgl. Lauterbach/Wille). Keine Krankenkasse kann die Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes beeinflussen. Dieser Tatsache wird in der bisherigen Regelung nicht Rechnung getragen.

Krankenkassen mit Mitgliedern, deren beitragspflichtige Einnahmen über dem Durchschnitt der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, werden benachteiligt.

Die derzeit fehlende Berücksichtigung der Höhe des Krankengeldes führt bei Krankenkassen, die überproportional viele Höchstbeitragszahler versichern, zu einer nicht sachgerechten und dem Gesundheitsfondsgedanken widersprechenden besonderen Belastung, die die Krankenkassen mit keiner Managementmaßnahme verhindern können. Damit müssen indirekt die Beitragszahler mit Höchstbeitrag einen Zusatzbeitrag bezahlen, um ihr Krankengeld über dem Durchschnitt zu finanzieren. Dies steht dem Solidargedanken entgegen.

Die geplante Regelung sorgt daher für eine gerechte und einfache Berechnung der Zuweisungen für Krankengeld.

# 3.) Änderungs-/Ergänzungsantrag zu Art. 17:

In Artikel 17 wird der Nr. 1 folgende Änderung vorangestellt;

Änderung zu § 10 RSAV; Beitragsbedarf.

In § 10 RSAV wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Bei der Ermittlung der standardisierten Krankengeldausgaben ab 2009 wird das Ergebnis aus Abs. 1 Nr. 1 mit dem Verhältnis der durchschnittlichen Krankengeldhöhe je Tag einer Krankenkasse und der durchschnittlichen Krankengeldhöhe je Tag aller Krankenkassen multipliziert."

### Begründung:

Die einfache Regelung trägt der Änderung des § 266 Abs. 1 Satz 3 SGB V Rechnung, müssten doch die bereits bestehenden Rechenschritte nur um einen Dreisatz ergänzt werden. Dabei werden die sich aus dem Verfahren ergebenden Zuweisungen mit einem Faktor multipliziert. Dieser drückt die kassenindividuelle Abweichung der Höhe des Krankengeldes zum Durchschnitt aus. Dazu ist eine zusätzliche Erhebung von Daten nicht erforderlich.

Der Verein BKKiU e.V. empfiehlt daher eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfes.

Jürgen Brennenstuhl

Jeign Zumsta